

**Rahmendienstvereinbarung
über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt
in der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck**

Zwischen der

Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck,
vertr. d. d. Vorsitzenden Herrn Andreas Klenke

im Folgenden: LakiMAV

und der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck, vertr. d. d. Landeskirchenamt, vertr.
durch die Vizepräsidentin Frau Dr. Katharina Apel

im Folgenden: Landeskirche

wird die folgende Rahmendienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Parteien dieser Rahmendienstvereinbarung sind sich darüber einig, dass sexualisierte Gewalt im Verantwortungs- und Einflussbereich der Landeskirche, ihrer Körperschaften und Einrichtungen insbesondere diejenigen Menschen betreffen kann, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Landeskirche, ihren Körperschaften und Einrichtungen stehen. Hierzu gehören insbesondere Teilnehmer:innen von Angeboten der Landeskirche, ihrer Körperschaften und Einrichtungen und deren Mitarbeiter:innen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist Aufgabe und Verantwortung aller Körperschaften und Einrichtungen der Landeskirche.

Die Landeskirche hat gemäß § 5 Abs. 2 der Gesetzesvertretende Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ein Rahmenschutzkonzept erstellt, welches den Rahmen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung in den Körperschaften und Einrichtungen beschreibt und die Umsetzung in Konzepten vor Ort steuern, vereinheitlichen und erleichtern soll. Daraus ergeben sich auch Regelungen und Maßnahmen, die die Mitarbeiter:innen in ihrem Arbeitsverhältnis landeskirchenweit betreffen.

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Rahmendienstvereinbarung gilt landeskirchenweit für alle Dienststellenleitungen und alle Mitarbeiter:innen unabhängig von Ebene und Hierarchie.
- (2) Einrichtung i. S. d. Dienstvereinbarung meint jede Dienststelle, Körperschaft oder sonstige Stelle unabhängig von ihrer Rechtsform, in der Mitarbeiter:innen tätig werden.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand dieser Rahmendienstvereinbarung ist die Anwendung und Umsetzung des von der Landeskirche beschlossenen Rahmenschutzkonzeptes. Diese Rahmendienstvereinbarung ist Voraussetzung für die Anwendung und Umsetzung des Rahmenschutzkonzepts. Die Einzelheiten regelt § 3 dieser Rahmendienstvereinbarung.

§ 3 Rahmenschutzkonzept

- (1) Das Rahmenschutzkonzept ist nach einzelnen Bausteinen aufgebaut und gegliedert. Das geltende Rahmenschutzkonzept ist dieser Rahmendienstvereinbarung als Anlage 1 als verbindlicher Bestandteil beigefügt. Vor Veränderungen des Rahmenschutzkonzepts ist die LaKiMAV zu beteiligen.
- (2) Für bestimmte Bausteine werden zu dieser Rahmendienstvereinbarung eigene Einzeldienstvereinbarungen abgeschlossen, die als Anlagen zu dieser Rahmendienstvereinbarung genommen werden und die jeweils gesondert zu unterschreiben sind (siehe Anlagenverzeichnis). Die jeweilige Einzeldienstvereinbarung ist Voraussetzung für die Umsetzung und Anwendung des entsprechenden Bausteins.
- (3) Die Parteien werden über die Notwendigkeit von weiteren Einzeldienstvereinbarungen Einvernehmen erzielen.
- (4) Soweit das Rahmenschutzkonzept um weitere Bausteine ergänzt werden soll, gelten Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 4 Umsetzung des Rahmenschutzkonzept durch Projekt- oder Steuerungsgruppen

- (1) Es können zur Anwendung und Umsetzung des Rahmenschutzkonzepts Projekt- oder Steuerungsgruppen gebildet werden. Die Parteien dieser Dienstvereinbarung empfehlen, diese in der Regel auf Kirchenkreisebene zu installieren.
- (2) Die zuständige Mitarbeitervertretung ist zu dieser Projekt- oder Steuerungsgruppe zwingend hinzuzuziehen. Dies macht die ordnungsgemäße Beteiligung der Mitarbeitervertretung oder der Mitarbeitervertretungen, insbesondere in Angelegenheiten der Mitbestimmung nicht entbehrlich.
Die weiteren Beteiligungsrechte, insbesondere die sich ggf. aus der Umsetzung der Maßnahmen ergebenden Mitbestimmungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Projekt- oder Steuerungsgruppe und/oder die Mitarbeitervertretung(en) können, sofern erforderlich, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder andere sachkundige Personen hinzuziehen. Die Kosten trägt die jeweilige Dienststelle gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 MVG-EKD i. V. m. § 3 AG.MVG-EKD. Die Zustimmung zur Kostenübernahme darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. § 30 Abs.2 Satz 1 MVG bleibt unberührt.
- (4) Die Teilnahme an der Projekt- oder Steuerungsgruppe ist Arbeitszeit. Die Projektgruppensitzungen sollen während der allgemeinen Arbeitszeit stattfinden. Den teilnehmenden Mitarbeiter:innen ist die für die Tätigkeit in der Projektgruppe notwendige Zeit innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit und ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs zu gewähren. Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sowie die geltenden arbeitszeitrechtlichen Regelungen sind zwingend einzuhalten.
- (5) Eine Arbeitsverdichtung durch die Teilnahme an der Projekt- oder Steuerungsgruppe ist so weit wie möglich auszuschließen. Mitarbeiter:innen sind für die Teilnahme an der

Projektgruppe in angemessenem Umfang von ihren Tätigkeiten zu entlasten. Plusstunden sind zu vermeiden. Fallen sie an, ist hierfür Freizeitausgleich nach den geltenden arbeitsvertraglichen Bestimmungen zu gewähren.

- (6) Teilnehmende Mitarbeiter:innen dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Projekt- oder Steuerungsgruppe weder benachteiligt noch begünstigt werden. § 37 Abs. 2 Satz 2 und 3 DSG-EKD gelten entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten, Bekanntmachung, Kündigung

- (1) Diese Rahmendienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ist allen, die von ihrem Geltungsbereich erfasst sind, in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Diese Rahmendienstvereinbarung ist kündbar mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres. Verliert die Rahmendienstvereinbarung ihre Gültigkeit, entfällt damit automatisch die Geltung aller Einzeldienstvereinbarungen. Diese können gesondert gekündigt werden, wenn und soweit dies in der jeweiligen Einzeldienstvereinbarung bestimmt ist.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmendienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte diese Rahmendienstvereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt, soweit sie weiterhin einen Sinn ergeben und nicht den übrigen Bestimmungen der Rahmendienstvereinbarung widersprechen.
- (2) Für den Fall der Unwirksamkeit oder einer Regelungslücke verpflichten sich die diese Rahmendienstvereinbarung schließenden Parteien mit ernsthaftem Willen zu einer Regelung zu gelangen, unverzüglich zusammenzukommen und über die Lücke oder den unwirksamen Teil zu verhandeln.

Kassel, den 20.12.2022

Landeskirchliche Mitarbeitervertretung
der Evangelische Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Evangelische Kirche
von Kurhessen-Waldeck

(Klenke)

(Dr. Apel)

Anlagenverzeichnis:

1. Rahmenschutzkonzept
2. Einzeldienstvereinbarung Risikoanalyse
3. Einzeldienstvereinbarung Verhaltenskodex